

## **Erläuternde Bemerkungen**

**zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck als Bezirksverwaltungsbehörde vom 12.12.2025, mit der die Bejagung von Birkhähnen im Jagdjahr 2026/2027 im Bezirk Landeck geregelt wird**

### I.

#### **Allgemeines:**

Die auf Grundlage des § 38a Tiroler Jagdgesetz 2004 erlassenen Freigaben von Auer- und Birkhähnen in Tirol basieren auf einem Gutachten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das eine Entnahme in der Höhe von 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeit als nicht erheblich im Sinne der Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) beurteilt. Darüber hinaus wird in Tirol in einem fünfjährigen Turnus ein wissenschaftliches Monitoring der Bestände von Auer- und Birkhähnen anhand von vier Referenzgebieten durchgeführt. Auf Basis des letzten Monitoringberichtes beträgt die Gesamtzahl an Auerhähnen in Tirol 149 Stück und jene an Birkhähnen 740 Stück. Daraus ergeben sich für die einzelnen politischen Bezirke des Landes die in § 1 Abs. 5 der Fünften Durchführungsverordnung zum TJG 2004, LGBL Nr. 12/2008, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 55/2023, vorgesehenen Abschuss Höchstzahlen für Auer- und Birkhähnen. Entsprechend den Bestimmungen des § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004 die Zahl der in ihrem Bezirk im betreffenden Jahr zulässigen Abschüsse durch Verordnung in einem unter Bedachtnahme auf die von den Jagdausübungsberechtigten nach § 38a Abs. 2 gemeldeten Bestände des Vorjahres festgelegten Verhältnis auf die einzelnen Jagdgebiete aufzuteilen. Zudem ist in dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf die morphologischen und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse festzulegen, innerhalb welcher Frist im Rahmen des nach Abs. 1 lit. b festgelegten Zeitrahmens die Abschüsse zulässig sind. Vor diesem Hintergrund soll die gegenständliche Verordnung erlassen werden.

Mit der vorliegenden Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land oder die Gemeinden verbunden.

### II.

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu § 1:**

Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 und unter Berücksichtigung der Fünften Durchführungsverordnung zum TJG 2004 sollen die im Bezirk Landeck im Jagdjahr 2026/2027 zulässigen Abschüsse von Birkhähnen unter Bedachtnahme auf die von den Jagdausübungsberechtigten gemeldeten Bestände des Vorjahres auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt werden. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL 9/2008, mit welcher der § 38a erstmalig aufgenommen wurde, soll die Bezirksverwaltungsbehörde in die Lage versetzt werden, die in ihrem Bezirk im betreffenden Jagdjahr zulässigen Abschüsse nach der verhältnismäßigen Stärke der Bestände auf die einzelnen Jagdreviere aufzuteilen. Obwohl die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ihr vom Jagdausübungsberechtigten gemeldeten Bestände Bedacht zu nehmen hat, steht ihr auch die Möglichkeit offen, die Richtigkeit der Bestandsmeldung zu überprüfen und der Aufteilung einen entsprechend korrigierten Bestand zugrunde zu legen. Die gegenständliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die einzelnen Jagdgebiete soll anhand der von den Jagdausübungsberechtigten gemeldeten Bestände des Vorjahres nach ihrer verhältnismäßigen Stärke vorgenommen werden. Die Aufteilung der Abschüsse erfolgte nach vorangegangener Abstimmung des Bezirksjägermeister mit sämtlichen Hegemeistern des Bezirk Landeck.

Zudem soll auf Grundlage der morphologischen sowie der gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse eine Befristung der Schusszeiten innerhalb des in § 2 Abs. 1 Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004 festgelegten Zeitrahmens (für Auerhähnen die Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai, jedoch nur in ungeraden Jahren, und für Birkhähne jährlich die Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juni) erfolgen, wobei dieser Zeitrahmen gemäß § 2 Abs. 2 Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004 auf maximal 15 Tage eingegrenzt werden soll. Die Festlegung der Zeiträume zum Abschuss der Birkhähne erfolgte in Abstimmung sämtlicher Hegemeister des Bezirk Landeck.

**Zu § 2:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Schusszeiten soll diese Verordnung mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem der Abschuss von Birkhähnen zulässig sein soll, außer Kraft treten.